

Richard van der Borght¹

(1861 – 1926)

Entwicklungsstand und Würdigung des kaufmännischen Bildungswesens gleich zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Zu den wichtigsten Aufgaben der inneren Handelspolitik muß man die Pflege des kaufmännischen Bildungswesens rechnen. Seine Entwicklung und Gestaltung im einzelnen kann hier nicht geschildert werden; eine umfangreiche Literatur darüber liegt bereits vor. An dieser Stelle sind nur die grundsätzlichen Gesichtspunkte kurz zusammenzufassen.

Das kaufmännische Bildungswesen hat ein doppeltes Ziel. Es hat zunächst das erforderliche Fachwissen zu vermitteln, sowohl für die selbständigen als auch für die abhängigen Kaufleute. Daß die ersteren – insbesondere im Kleinhandel – oft genug ohne Fachwissen an den so häufig unterschätzten kaufmännischen Beruf herantreten, ist schon erwähnt. Auch bei dem abhängigen Teil der Kaufleute sind in bezug auf das Fachwissen sehr bedenkliche Lücken vorhanden. Tüchtig vorgebildete Leute finden im Kaufmannsstande noch immer gut ihr Fortkommen; aber gerade an solchen besteht ein gewisser Mangel. Überall, wo die kaufmännische Stellenvermittlung in größerem Umfange betrieben wird, beobachtet man oft genug, daß an Bewerbern mit unzulänglichen Kenntnissen ein reicher Überfluß vorhanden ist, daß aber manche gute Stelle unbesetzt bleibt, weil Bewerber mit ausreichender Vorbildung nicht vorhanden sind. Das, was man „soziale Frage im Kaufmannsstande“ nennt, besteht viel mehr in dem grossen Heer derjenigen Angestellten, welche wenig oder nichts gelernt haben, als bei den gutgeschulten Elementen, und soweit sich bei letzteren Mißstände entwickelt haben, ist darin oft genug ein Rückschlag zu erblicken, der von dem schlechter gebildeten Teil des kaufmännischen Personals ausgeht. Könnte man die fachliche Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses überhaupt auf eine höhere Stufe bringen, so wären damit zwar nicht sofort alle Mißstände beseitigt; aber die wichtigste Grundlage gesunder sozialer Verhältnisse wäre geschaffen.

Die zweite Aufgabe des kaufmännischen Bildungswesens ist die Hebung der allgemeinen Bildung. Der Kaufmann sollte darauf schon in seinem eigenen Interesse Gewicht legen. Jede einseitige Fachbildung, so unentbehrlich sie ist, schließt die Gefahr in sich, daß alles lediglich von dem engeren Fachgesichtspunkt aus beurteilt und das Interesse und Verständnis für andere Dinge abgeschwächt wird. Der Kaufmann aber, der zwischen Erzeuger und Verbraucher der Güter gestellt ist, kann dieses Interesses und Verständnisses nicht entbehren. Er muß die Zusammenhänge im Wirtschaftsleben, die eigenartige und vielverschlungene Interessenverkettung übersehen und an dem Geistes-, Kultur- und politischen Leben des Volks mit Verständnis Anteil nehmen können. Man kann den Kaufmannsstand und sein ganzes Wirken ebensowenig wie andere Berufsarten aus dem Zusammenhang mit dem ganzen Volksleben herausreißen, und deshalb verlangt das Gesamtinteresse, daß sich dieser wichtige und so vielfache Beziehungen vermittelnde Teil der Gemeinde- und Staatsbürger nicht mit einer bloßen technischen Abrichtung für die kaufmännische Arbeit begnügt.

Selbstverständlich ist das Maß des Fach- und allgemeinen Wissens im Kaufmannsstande nicht überall dasselbe. Hier wie in allen anderen Berufsarten bestehen sehr wesentliche Unterschiede. Die Stellung der Kaufleute im geschäftlichen und sozialen Leben ist sehr verschieden abgestuft, und deshalb sind auch die Ansprüche an die geschäftliche und die allgemeine Bildung sehr ungleich gestaltet. Aber jede dieser verschiedenen Stufen erheischt Befriedigung, und in einem geordneten Gemeinwesen muß dem Bildungsbedürfnis der Kaufleute eine entsprechend abgestufte Reihe von Bildungsanstalten gegenüberstehen. Da die verschiedenen Stufen des Bildungsbedürfnisses tatsächlich zur gleichen Zeit neben einander bestehen, so ist es nicht berechtigt, einige dieser Bedürfnisse auf spätere Zeiten zu vertrösten. Denn das zeitliche Nacheinander würde bedeuten, daß ein Teil des vorhandenen Bildungsbedürfnisses lange Zeit unbefriedigt bleibt. Das muß vermieden werden. Dem zeitlichen Nebeneinander der verschiedenen Grade des kaufmännischen Bildungsbedürfnisses muß ein zeitliches Nebeneinander der verschiedenen Stufen der kaufmännischen Bildungsanstalten gegenüberstehen.

Es fehlt nicht an Stimmen, welche die praktische Ausbildung des Kaufmanns für völlig ausreichend und eine theoretische Schulung in den angestrebten Bildungsanstalten geradezu für gefährlich halten. Darin liegt eine völlige Verkennung des Zieles aller kaufmännischen Bildungsbestrebungen. Nirgends besteht die Absicht, den Kaufmann durch die Bildungsanstalten von der Praxis abzurücken. Auch die beste und höchste theoretische Ausbildung kann dem Kaufmann das nicht verschaffen, was angeboren sein muß und was gerade durch die praktische Arbeit erst ausgelöst und geschärft werden kann, den praktischen Blick und die Fähigkeit zum schnellen Erfassen jeder vorkommenden Situation. Auch die weitestgehende theoretische Ausbildung gibt dem Kaufmann noch nicht die materielle Unterlage geschäftlicher Erfolge, das nötige Kapital. Aber jeder Kaufmann bedarf neben materiellen Mitteln, angeborenen Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen noch eines bestimmten Maßes theoretischer Kenntnisse allgemeiner und besonderer Art. Kaufmännischen Genies mag das von selbst zufliegen; denn das Genie bricht sich immer Bahn. Aber die große Masse der Kaufleute ist nicht so geartet, daß sie das theoretische Wissen ohne systematische Schulung von selbst erwerben kann, und nur auf diese normal veranlagten, nicht aber auch die übernormal veranlagten Kaufleute können die Einrichtungen des Gemeinwesens zugeschnitten sein. Wir brauchen deshalb besondere Bildungsanstalten für den Kaufmannsstand in einer ähnlichen Abstufung, wie wir sie schon für die liberalen Berufsarten und für Landwirte, Forstwirte, Techniker, Architekten, Ingenieure, Bergleute, Chemiker, Hüttenleute usw. haben. Gefährlich ist in all diesen Berufsarten die theoretische Schulung keineswegs, und die praktische Schulung wird durch sie nirgends entbehrlich gemacht, wohl aber unterstützt und ergänzt. Beim Kaufmannsstand ist es genau ebenso.

Am wenigsten Meinungsverschiedenheit besteht über die unterste Stufe der kaufmännischen Bildungsanstalten. Die Tatsache drängt sich zu deutlich auf, daß der größte Teil der kaufmännischen Angestellten der Volksschule entstammt und daß die von dort mitgebrachte Bildung, die der Natur der Sache nach nur allgemeinen Charakter haben und nur die elementaren Grundlagen alles Wissens umfassen kann, einer Ergänzung nach der allgemeinen und nach der fachlichen Seite bedarf. Unter den heutigen Verhältnissen reicht

die Volksschulbildung selbst für die handarbeitenden Klassen nicht immer und nicht überall aus, auch in bezug auf allgemeine Kenntnisse. Noch weniger kann sie ausreichen für den Kaufmannsstand, der auch in seinen niederen Stufen mancherlei geistige Arbeit zu verrichten hat. Hier nachzuhelfen, ist die Aufgabe der „kaufmännischen Fortbildungsschulen“. Sie wollen das aus der Volksschule mitgebrachte Wissen befestigen und nach der allgemeinen und fachlichen Seite soweit ergänzen, daß es den Bedürfnissen des Handels entspricht. Sie legen die Grundlagen, die jeder Kaufmann mindestens haben muß.

Der größte Teil des kaufmännischen Nachwuchses kann sich mit diesem Mindestmaß begnügen. Daher bedarf es hier einer großen Zahl von Bildungsanstalten, die über das ganze Land hin zerstreut sein müssen. Freilich dürfen sie nicht ohne Zusammenhang mit einander bleiben und Lehrziele, Lehrpläne, Lehrmittel, Lehrmethoden usw. nicht völlig willkürlich ausgestalten. Örtlichen Besonderheiten kann und muß zwar Rechnung getragen werden, aber die Gemeinsamkeit des Zieles verlangt eine gewisse Übereinstimmung in wesentlichen Punkten.

Ein kleinerer Teil des kaufmännischen Nachwuchses braucht noch weitergehende Kenntnisse. Es bedarf deshalb noch mittlerer und höherer Handelsschulen, die erheblich über die Grenze der Fortbildungsschulen hinausgehen, ohne indes für die höchsten Bildungsbedürfnisse im Kaufmannsstande auszureichen. Die Zahl dieser Anstalten kann erheblich geringer sein, als die der Fortbildungsschulen, weil der in Frage kommende Personenkreis viel enger ist. Dem Begriff „mittlere“ und „höhere Handelsschulen“ eine schultechnische Erläuterung zu geben, ist hier nicht der Ort. Es genügt, zu betonen, daß beide Gruppen zusammen dazu bestimmt sind, den Stufen des Bildungsbedürfnisses gerecht zu werden, welche sich zwischen den elementaren Grundlagen der Fortbildungsschulen und dem akademischen Studium bewegen. Die Grenze zwischen mittleren und höheren Handelsschulen ist naturgemäß flüchtig. Für die deutschen Verhältnisse kann der Name „höhere Handelsschule“ nur bei den Schulen als angebracht erscheinen, welche als Voraussetzung eine allgemeine Bildung haben, wie sie durch die Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nachgewiesen wird. Mittlere Handelsschulen würden dann solche sein, deren Endziel eine dieser Prüfung etwa entsprechende Ausbildung ist. Die Notwendigkeit mittlerer und höherer Handelsschulen wird nicht bestritten. Auch das wird kaum noch in Abrede gestellt, daß kaufmännische Bildungsanstalten nicht nur für männliche, sondern auch für weibliche Angestellte erforderlich sind. Eine ganze Reihe von Anstalten für weibliche Kaufleute besteht bereits in Deutschland und anderswo, und ihr zahlreicher Besuch spricht deutlich dafür, wie unentbehrlich sie sind.

Auf die bisher besprochenen Gruppen von kaufmännischen Bildungsanstalten hat sich die praktische Arbeit bis vor kurzem im wesentlichen beschränkt. Ihre Entwicklung, die viel Interessantes bietet, setzt zwar schon im 18. Jahrhundert ein, zu einer nennenswerten Ausbreitung kam es aber überall erst im 19. Jahrhundert, und namentlich dessen letzte Jahrzehnte haben die Errichtung höherer, mittlerer und niederer kaufmännischer Schulen in allen Staaten mit lebhafter Handelstätigkeit wesentlich gefördert. Auch Japan, dieses

wissenshungrige Land, hat sich mit achtunggebietendem Eifer auf die Entwicklung kaufmännischer Bildungsanstalten geworfen. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben schon lange für praktische Ausbildung die business colleges und für theoretische Ausbildung die commercial colleges entwickelt.

Die Gesamtzahl umfaßt mehrere hundert Anstalten. England hat erst seit 1889 die Errichtung von Handelsschulen in größerem Umfang betrieben, während Frankreich, dessen älteste Anstalt, die École de commerce in Paris, schon 1820 entstanden ist, seit 1871 eine größere Tätigkeit auf diesem Gebiete entfaltet. In der Schweiz beginnt die Entwicklung von Handelsschulen mit der Bildung einer Industrieabteilung an der Kantonsschule in Zürich (1833). Jetzt sind bei einer ganzen Reihe von staatlichen und privaten Mittelschulen besondere Handelsabteilungen vorhanden und außerdem mehrere hundert kaufmännische Fortbildungsschulen. Rußland, dessen älteste kaufmännische Bildungsanstalten 1804 und 1810 in Moskau entstanden, hat jetzt eine ganze Reihe von Handelsschulen, deren höhere Gruppe siebenklassig ist, z. B. in Petersburg, Moskau, Riga, Warschau, Kiew, Odessa usw. In Österreich-Ungarn bestand zwar von 1811 zu Triest an der Navigationsschule eine Abteilung für Handelsunterricht, und 1848 wurde auch in Wien schon eine Art Handelslehranstalt errichtet; aber zu eigentlichen Handelsschulen kam es erst 1856 in Prag, 1857 in Pest, 1858 in Wien, 1863 in Graz. Seitdem hat sich hier eine beachtenswerte Entwicklung vollzogen, die auch den mittleren und höheren Anstalten zugute gekommen ist.

In Deutschland – um die übrigen Länder zu übergehen – finden sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur wenige Handelsschulen, so die Handelsakademie in Danzig 1814, die Handlungslehrlingsschule in Gotha, 1817 von Arnoldi errichtet, ferner die öffentliche Handelslehranstalt in Leipzig 1831, die Handelsschulen in Hannover 1837, in Osnabrück 1838, in Zwickau 1847, in Dresden 1854 usw. In der neuesten Zeit hat sich die Zahl der kaufmännischen Unterrichtsanstalten erheblich vermehrt. Kaufmännische Fortbildungsschulen finden sich in fast allen größeren Städten; sie zählen nach mehreren Hunderten. Auch mittlere und höhere Handelsschulen sind in großer Zahl entstanden.

Neuerdings ist auch der Gedanke an wissenschaftliche Bildungsanstalten in Form von Hochschulen, für den sich ebenfalls im 18. Jahrhundert schon Anklänge finden lassen, schärfer hervorgetreten, und über diese gingen und gehen zum Teil die Ansichten noch sehr auseinander. Man hat allen Ernstes – auch in der jüngsten Zeit noch – die Bedürfnisfrage in dieser Beziehung verneint, aber sich nicht immer klar gemacht, für welchen Kreis von Kaufleuten ein wirkliches Studium in Betracht kommen würde. Ein Blick auf andere Berufsarten hätte darüber aufklären können und müssen. In der Land- und Forstwirtschaft, im Bergbau, in den technischen Berufen haben wir jetzt überall ein wissenschaftliches Studium; ihm wenden sich diejenigen zu, welche die leitenden Stellen in den Großbetrieben der betr. Zweige erringen oder als selbständige Unternehmer derartige Betriebe verwalten wollen. Auch im Handelsstand haben wir Großbetriebe, deren Unternehmer und oberste Beamte ein großes theoretisches Fachwissen mit einer umfangreichen Erfahrung kaufmännischer Art verbinden und wegen ihrer großen Bedeutung für das öffentliche Leben in Staat und Gemeinde überdies ein sehr ausgedehntes allgemeines Wissen aufweisen müssen. Es hat sich hier eine ähnliche Entwicklung vollzogen wie in den vorhin genannten

anderen Erwerbszweigen. Die wachsende Intensität des wirtschaftlichen Lebens hat die Anforderungen an das fachliche und allgemeine Wissen der Unternehmer und obersten Beamten der Großbetriebe bedeutend gesteigert. Überall, wo das eintrat, hat man die Folgerung daraus gezogen, daß für diese Personen ein wissenschaftliches Studium unerlässlich ist, um ihre Stellung in ihrem Fach und im öffentlichen Leben richtig ausfüllen zu können. Universitäten, die Pflegstätten der reinen Wissenschaften und zugleich die Bildungsanstalten für die älteren wissenschaftlichen Berufe des Geistlichen, des Richters, des Arztes, des Lehrers höherer Schulen usw. gibt es schon lange. Landwirtschaftliche Hochschulen, Forstakademien, Bergakademien, Technische Hochschulen als wissenschaftliche Bildungsstätten für die genannten praktischen Berufe sind ein Ergebnis der neuesten Entwicklung, weil erst die neueste Zeit jene Steigerung der Anforderungen gebracht hat.

Im Kaufmannstande gibt es nach dem gesagten ebenfalls eine höchste Gruppe, und auch von dieser wird jetzt an allgemeinem und fachlichem Wissen viel mehr verlangt als früher. Kann die Folgerung dieser Verschiebung hier anders sein als bei den übrigen „praktischen“ Berufsarten? Wollte man jene Folgerung für den Kaufmannsstand ablehnen, so stellt man ihn tiefer als den Stand der Ingenieure, Techniker, Architekten, Landwirte, Forstwirte, Bergleute usw. Man würde damit erklären, daß selbst die höchsten Kräfte des Handelsstandes mit einer Bildung auskommen können, die jenen anderen Berufen für ihre führenden Geister nicht mehr genügt. In diesem Sinne war und ist es berechtigt, wenn schon im Interesse des gesellschaftlichen Ansehens des Handelsstandes die Sicherung eines wissenschaftlichen Studiums für Kaufleute verlangt wird. Studieren soll gewiß nicht jeder, der Kaufmann heißt; aber studieren müssen heute diejenigen Kaufleute, welche an der Spitze der Kaufmannschaft marschieren und deshalb weithin gesehen werden, und die im öffentlichen Leben als die berufenen Vertreter dieses Standes erscheinen.

Man hat nicht nur das Bedürfnis, man hat auch die Möglichkeit eines wissenschaftlichen Studiums für Kaufleute bestritten. Man fand, daß eine kaufmännische Hochschule bestenfalls einen bestimmten Kreis von allerlei Wissen lehren könnte, der aber des inneren Zusammenhanges entbehren würde. Selbst wenn das wahr wäre, so würde es nicht bedenklich machen können. Was waren die Kameralwissenschaften, die landwirtschaftlichen und die technischen Wissenschaften ursprünglich anders als ein bestimmter Wissenskreis, der für einen besonderen Ausbildungszweck ausgesucht war? Und doch stellt heute niemand, der sie wirklich kennt, ihren wissenschaftlichen Charakter in Abrede. Das gleiche ist auch beim Handel möglich, und aus den „Handelwissenschaften“ kann sich eine wirkliche Wissenschaft vom Handel entwickeln, die mehr als ein in bestimmter Absicht zusammengestellter Kreis von Kenntnissen ist. Eine solche Entwicklung ist beim Handel um so eher möglich, als es dazu nur der Ergänzung und Ausweitung einer schon bestehenden Wissenschaft bedarf. Das ist die Wissenschaft von der Volkswirtschaft, die Nationalökonomie. Diese Wissenschaft geht dem Zusammenhange der wirtschaftlichen Vorgänge, der Verkettung der wirtschaftlichen Interessen, der Eigenart und Bedeutung und den Daseinsbedingungen der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft nach, und das ist die wissenschaftliche Grundlage, auf der allein sich die akademische Bildung des Kaufmanns

aufbauen kann. Der Handel selbst bildet einen wichtigen Gegenstand der nationalökonomischen Untersuchung. Es ist gewiß nicht Schuld des Handels, wenn diese Untersuchung nicht immer mit der nötigen Vertiefung erfolgt ist. Stellt man die Nationalökonomie in den Mittelpunkt des Lehrplans und der Interessen einer kaufmännischen Hochschule, so wird das wesentlich dazu beitragen, die wissenschaftliche Bearbeitung und Untersuchung des Handels anzuregen und auf eine höhere Stufe zu heben. Das würde der gesamten volkswirtschaftlichen Wissenschaft und ihren Arbeiten zugute kommen. Überdies läßt sich im Laufe der Zeit an einer kaufmännischen Hochschule das Studium der Volkswirtschaftslehre in einer Weise ausbauen, wie sie selbst an einer Universität nicht immer möglich ist.

Allerdings bedarf der Kaufmann nicht lediglich volkswirtschaftlicher Durchbildung. Auch rechtswissenschaftliche, naturwissenschaftliche, geschichtliche und zum Teil auch technische Vorlesungen usw. gehören dazu, wenn ihm eine umfassende wissenschaftliche Grundlage für seinen Beruf gegeben werden soll. Gleichzeitig eine Reihe handelstechnischer Kenntnisse und Fertigkeiten dem Studierenden zu vermitteln, die vielleicht dem Vertreter der „reinen Wissenschaft“ nicht vollwertig erscheinen, ist aus praktischen Rücksichten erwünscht. Sie tragen dazu bei, den Geist mannigfaltiger zu beschäftigen, und steigern das Interesse und Verständnis für die volkswirtschaftlichen Vorträge. Außerdem beugen sie einer unnötigen Verzögerung der Beendigung der Ausbildung des Kaufmanns vor. Die kaufmännischen Hochschulen folgen damit nur dem Grundsatz, den die Universitäten schon lange angenommen haben. Ein gewisser Beisatz praktisch verwertbarer Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf jeder wissenschaftlichen Bildungsanstalt wünschenswert.

Kaufmännische Hochschulen in dem eigentlichen Sinne wissenschaftlicher Bildungsstätten sind also möglich und im Interesse der Kaufleute selbst nötig. Wir brauchen sie aber noch aus anderem Grunde. Sie werden und müssen wissenschaftliche Bildungsstätten nicht nur für Kaufleute, sondern auch für kaufmännische Lehrkräfte sein, nach denen der Bedarf fortwährend wächst, und sie bieten zugleich eine gute Gelegenheit, den Nachwuchs der höheren Beamtenklassen mit größerem Verständnis für die wirtschaftliche Arbeit des Volkes und ihre Lebensbedingungen auszurüsten. Über die Ausgestaltung kaufmännischer Hochschulen im einzelnen sind die Ansichten natürlich geteilt. Hier muß die Erfahrung erst das notwendige lehren.

In Deutschland ist bisher der Hochschulgedanke in verschiedenen Formen durchgeführt worden. Die Leipziger Handelshochschule, April 1898 eröffnet, ist mit der Universität in eine allerdings nur lose Verbindung gebracht. Die Aachener Handelshochschule, Oktober 1898 eröffnet, steht in enger organischer Verbindung mit der Kgl. Technischen Hochschule. Die Cölner Handelshochschule (Mai 1901), die Frankfurter „Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften“ (Okt. 1901) und die Berliner Handelshochschule (Okt. 1906) sind selbständige Anstalten. Die Handelshochschulen stützen sich auf Mittel von Handelskörperschaften, Gesellschaften und Privaten; in Leipzig werden Staatszuschüsse geleistet. Die Aachener Anstalt wird mittelbar gefördert durch Mitbenutzung der Räume und Einrichtungen der Technischen Hochschule und durch die Möglichkeit, auf deren Lehrkräfte zurückzugreifen. Mit Ausnahme der Aachener Anstalt richten sich die Hochschulen auf das

Bedürfnis des Kaufmannshandels; in Aachen dagegen sind von vornherein auch die Bedürfnisse des Fabrikhandels ins Auge gefaßt, und der Lehrplan gliedert sich deshalb in eine kaufmännische und eine kaufmännisch-technische Richtung. Zur Aufnahme als Studierende gelangen überall Abiturienten einer neunklassigen höheren Schule, in Leipzig, Cöln, Frankfurt und Berlin außerdem praktische Kaufleute, die ihre Lehrzeit beendet haben, mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und seminaristisch gebildete Lehrer, die bestimmten Anforderungen genügen. Die letzteren werden deshalb als Studierende zugelassen, weil die genannten 4 Anstalten zugleich die Ausbildung von Handelslehrern bezwecken und deshalb auch besondere Handelslehrerprüfungen vorgesehen haben. Für Kaufleute sind bei allen 5 Anstalten fakultative Diplomprüfungen eingerichtet. Die Studienzeit ist durchweg auf 2 Jahre bemessen. Beim Lehrplan steht überall die Volkswirtschaftslehre mit ihren Verzweigungen im Vordergrund. Praktische Fächer wie Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Sprachen usw. sind bei allen Anstalten im Lehrplan berücksichtigt.

Die Bewegung, die zur Errichtung der deutschen Handelshochschulen geführt hat, ließ in verschiedenen Universitäten und Technischen Hochschulen eine größere Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handels innerhalb des Gesamtrahmens der Vorlesungen entstehen und löste weiter in einer Reihe von Orten Bestrebungen auf Errichtung selbständiger oder an andere Hochschulen angelehnter Handelshochschulen aus. Wo sich die Berücksichtigung des kaufmännischen Bildungswesens in einer der vorgenannten Formen noch nicht hat ermöglichen lassen, haben sich Handelskammern und kaufmännische Vereine vielfach bemüht, das kaufmännische Vortragswesen zu vertiefen und durch Veranstaltung zusammenhängender Vortragsreihen auf wissenschaftliche Bahnen hinüberzuführen, um so wenigstens einigermaßen Ersatz zu bieten.

Im Auslande hatte der Gedanke einer Hochschulbildung für Kaufleute schon vorher vereinzelt verwirklicht werden können, namentlich in Antwerpen (Institut supérieur de commerce seit 1852), in Paris (École des hautes études commerciales, seit 1881), in Philadelphia (Wharton School of finance and political economy, 1881). Unverkennbar hat aber die deutsche Handelshochschulbewegung überallhin anregend gewirkt, und in der jüngsten Zeit sind angelehnte oder selbständige hochschulartige Anstalten für Kaufleute in vielen Ländern entstanden. Als Beispiele seien genannt die städtische Handelshochschule in St. Gallen (1899), die Exportakademie in Wien (1898), die Handelshochschule in Budapest (1899), die Handelsfakultäten an den Universitäten Gent, Lüttich, Loewen, Birmingham, Neuyork usw., die alle erst seit der 2. Hälfte der 90 er Jahre des 19. Jahrhunderts entstanden sind, der Higher Commercial Course an der London School of Economics and Political Science (1899) usw. Auch Japan hat in Tokio und Osaka Handelshochschulen geschaffen. Im einzelnen bestehen dabei große und zahlreiche Verschiedenheiten, auf die hier nicht einzugehen ist.

Das kaufmännische Unterrichtswesen ist in erheblichem Grade durch Privatorgane gefördert worden, die sich die Pflege dieses Gebietes angelegen sein lassen. In Deutschland gebührt ein besonderes Verdienst in dieser Beziehung dem „Deutschen Verbands für kaufmännisches Unterrichtswesen“, dessen Gründung 1896 auf Initiative der

Handelskammer und des Reg.-Rats Dr. STEGEMANN zu Braunschweig erfolgte. Die Aufgabe des Verbandes ist die Förderung und der Ausbau des gesamten kaufmännischen Unterrichtswesens in Deutschland, soweit es einen gemeinnützigen Charakter trägt. Insbesondere will der Verband das Interesse und Verständnis für das kaufmännische Unterrichtswesen wecken und fördern, einem regelmäßigen Austausch zwischen den in Frage kommenden Anstalten durch Zeitschriften, Konferenzen und Kongresse ermöglichen, eine sachverständige Zentralstelle für diesen Teil des Unterrichtswesens schaffen, auf die Abfassung mustergültiger Lehrmittel hinwirken und die Errichtung besonderer Anstalten zur Ausbildung von Fachlehrern betreiben. Seit 1898 gibt der Verband u. a. eine „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen“ heraus; er hat außerdem eine Reihe wertvoller Schriften veröffentlicht.

Auch in anderen Ländern ist die Regsamkeit der Privaten sehr beträchtlich. Eine Reihe nationaler Vereine und auch eine „Internationale Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens“ sind um die Förderung dieses Bildungszweiges bemüht. Aber so groß auch die private Tätigkeit auf diesem Gebiete ist, unentbehrlich ist es, daß die öffentliche Gewalt, die Gemeinden sowohl wie der Staat, in diesen Teil des Unterrichtswesens ordnend und helfend eingreifen. Die Wichtigkeit des kaufmännischen Unterrichtswesens für die Gesamtheit erfordert, daß es der Staat nicht ohne Aufsicht läßt und für die Grundsätze, nach denen vorgegangen werden soll, eine Einheitlichkeit soweit herstellt, als sie für den Erfolg nötig ist. In dieser Beziehung bedarf es, um ein nachteiliges Auseinandergehen zu verhüten oder, soweit es besteht, zu beseitigen, einer ordnenden und kontrollierenden Zentralstelle, die sich die Oberaufsicht über das kaufmännische Unterrichtswesen vorbehalten muß, soweit es nicht durch Verbindung mit bestehenden staatlichen Lehranstalten, z. B. mit Hochschulen und Universitäten, anderen Ressorts unterstellt ist. Bei diesen letzteren Anstalten müßte der Zentralstelle ein Mitaufsichtsrecht zustehen.

Auch die Notwendigkeit, Mißständen anderer Art, die sich bei reinen, auf Erwerb angewiesenen Privatanstalten entwickeln können, vorzubeugen oder entgegenzutreten, macht ein solches Aufsichtsrecht unentbehrlich. Der gegebene Träger des staatlichen Oberaufsichtsrechts ist das Handelsministerium oder, wenn ein solches nicht besteht, diejenige Ministerialabteilung, welche die Handelsangelegenheiten zu bearbeiten hat.

Inwieweit bei der praktischen Handhabung der laufenden Aufsichtsführung Gemeinden und Handelskammern zu beteiligen sind, hängt von dem Behördenorganismus der einzelnen Staaten ab. Im allgemeinen darf eine solche Beteiligung als zweckmäßig betrachtet werden, da sie die nötige Rücksichtnahme auf örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse erleichtert und das Interesse dieser Organe für die Mitarbeit auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichtswesens rege hält.

Der Staat hat weiter die Aufgabe, die Bedingungen für eine gedeihliche Wirksamkeit der kaufmännischen Bildungsanstalten zu schaffen, die sich mit oder ohne seine unmittelbare Hilfe, aber im Einklang mit den von ihm aufgestellten Grundsätzen entwickeln, und damit zugleich der im Gesamtinteresse erwünschten Verbreitung einer besseren Ausbildung die

Wege ebnen. Es genügt nicht immer, wenn der Staat unmittelbar und mittelbar für Schulen entsprechender Art sorgt. Er muß unter Umständen auch die Hindernisse aus dem Wege räumen, die einer nachhaltigen und die Bildungsbedürftigen wirklich umfassenden Wirksamkeit der Schulen entgegenstehen. Das wichtigste Hindernis ist die energielose Gleichgültigkeit eines erheblichen Teiles der des Unterrichtes bedürftigen Kreise. Dagegen gibt es ein wirksames Mittel, den Schulzwang. Bei Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfange die innere Handelspolitik dieses Mittel auf den kaufmännischen Nachwuchs anwenden kann und darf, muß man sich vor Übertreibungen hüten. Das ganze kaufmännische Bildungswesen auf Schulzwang aufzubauen, ist ebenso verkehrt, wie jeden Zwang auf diesem Gebiete abzulehnen. Folgt man dem Vorgang des allgemeinen Schulwesens, so ergibt sich sofort, daß der Schulzwang nur da angewandt werden kann, wo es sich um die Sicherung der elementaren Grundlagen jedes Wissens handelt. Nur das für jeden absolut notwendige Mindestmaß an Wissen kann erzwungen werden. Die elementaren Grundlagen des kaufmännischen Wissens sollen in den kaufmännischen Fortbildungsschulen gelehrt werden. Das durch diese vermittelte Maß ist das mindeste, was zur Erhaltung der Tüchtigkeit des Kaufmannsstandes im Gesamtinteresse gefordert werden muß. Hier ist deshalb der Zwang zur Teilnahme am Unterricht grundsätzlich berechtigt. Dieser Zwang trifft gerade die Kreise, in denen das Hindernis der Gleichgültigkeit am stärksten zutage tritt und die bei ihrer Jugend und Unselbständigkeit am meisten des Schutzes gegen ihren eigenen Unverstand bedürfen. Auf junge Leute von 14 bis 18 Jahren einen Zwang zu ihrem eigenen und der Gesamtheit Bestem auszuüben, kann niemand als einen unberechtigten Eingriff in die persönliche Freiheit betrachten. Daß dieser Zwang notwendig ist, haben die Erfahrungen ebenso bewiesen, wie daß er durchführbar ist.

Darüber hinauszugehen, scheint aber beim Kaufmannsstand ebenso entbehrlich, wie bei anderen Ständen. Wer mehr als die elementaren Grundlagen lernen will, dem muß die Gelegenheit dazu geschaffen werden; ob er aber die Gelegenheit benutzen will, das muß man ihm überlassen. Wohl können die kaufmännischen Arbeitgeber durch gesteigerte Anforderungen an die Vorbildung ihrer Angestellten auf den kaufmännischen Nachwuchs auch bezüglich der höheren Bildungsstufen einen wirksamen Druck ausüben. Aber Staat und Gemeinde können nicht vorschreiben, daß die kaufmännischen Angestellten von den gebotenen höheren Ausbildungsgelegenheiten Gebrauch machen. Die Beschränkung des Zwanges auf die elementaren Grundlagen alles kaufmännischen Wissens bleibt vollkommen auf dem Boden der Grundsätze, die sich im allgemeinen Unterrichtswesen bewährt haben.

Der Staat kann entweder gesetzlich allgemein und unmittelbar den Zwang zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschulen aussprechen oder den Gemeinden gesetzlich das Recht geben, einen solchen Zwang durch Ortsstatut einzuführen. Der letzere Weg eines vom Staat vorgesehenen mittelbaren Zwanges ermöglicht ein besseres Anpassen an die örtlichen Verhältnisse, birgt aber auch die Gefahr in sich, daß entgegenstehende Interessen stark genug sind, um den Erlaß eines entsprechenden Ortsstatuts zu hintertreiben. Deshalb ist es nötig, daß auf die widerstrebenden oder gleichgültigen Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen durch die Staatsorgane oder durch die über den Gemeinden stehenden

Kommunalverbände ein Zwang zum Erlaß eines solchen Ortsstatuts ausgeübt werden kann. Sowohl der unmittelbare als auch der mittelbare Fortbildungsschulzwang sind in Anwendung.

In Deutschland kommt für die Frage § 120 der Gewerbeordnung in Betracht der sich nach § 154 auch auf den Handel bezieht. Hiernach wird reichsrechtlich für die Unternehmer die Pflicht ausgesprochen, ihren Angestellten unter 18 Jahren die nötige Zeit zum Besuch der Fortbildungsschule zu gewähren. Ein reichsrechtlicher Zwang für die Angestellten zum Besuch dieser Schulen wird dagegen nicht begründet. Schreiben Landesgesetze einen solchen Zwang vor, so bleiben sie unberührt. Im übrigen haben die Gemeinden und die weiteren Kommunalverbände das Recht, durch Orts- oder Kommunalverbandsstatut den Fortbildungsschulzwang für männliche und weibliche Angestellte unter 18 Jahren einschl. der Lehrlinge einzuführen. Die Befugnis der Kommunalverbände ermöglicht einen Druck in dieser Beziehung auf die Einzelgemeinden. Der Staat kann durch entsprechende allgemeine Anweisungen an die Gemeinden und die Kommunalverbände die Anwendung dieser Vorschriften wesentlich fördern. Tatsächlich ist bei der Mehrzahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen im Reichsgebiete ein – meist mittelbarer – Schulzwang durchgeführt.

Eine weitere Aufgabe, bei der ein regelndes und förderndes Eingreifen des Staates geboten erscheint, ist die Sorge für die Heranbildung geeigneter Lehrkräfte der kaufmännischen Bildungsanstalten. Für die Lehrer an Handelsschulen bedarf es eines auf einheitlichen Grundsätzen aufgebauten bestimmten Bildungsganges, der durch entsprechende Prüfungen zu überwachen ist. Die Gelegenheit zur Erfüllung dieser Bedingungen muß natürlich geboten werden. Die kaufmännischen Hochschulen haben dabei eine wichtige Rolle zu erfüllen. Staatliche Vorkehrungen für Herstellung und Wahrung bestimmter allgemeiner Grundsätze sind hier um so wichtiger, als von der Ausbildung der Handelslehrer der Erfolg der so rasch sich ausbreitenden niederen, mittleren und höheren Handelsschulen in erheblichem Maße abhängt. An einer Vernachlässigung dieser Aufgabe könnte der Erfolg vieler Bestrebungen zur besseren Ausbildung der Hauptmasse des kaufmännischen Nachwuchses scheitern. Zu beachten ist noch, daß auch auf eine den sich verschiebenden Zeitbedürfnissen angepaßte Ergänzung und Erweiterung des Wissens der schon ausgebildeten Handelslehrer Bedacht zu nehmen ist, damit sie dem kaufmännischen Nachwuchs nicht mit veraltetem und zurückgebliebenem Lehrstoff die Zeit rauben.

Bedarf es auch in allen diesen Dingen des Zusammenwirkens staatlicher, kommunaler und privater Organe, so wird doch zur vollen Erreichung des Zieles die finanzielle Mitwirkung des Staates nicht selten nötig sein. Bei den Fortbildungsschulen als den untersten Stufen der kaufmännischen Bildungsanstalten wird in der Regel zunächst auf Gemeinden, Handelskammern und private Verbände zurückgegriffen werden können; aber der Staat als Wächter der Gesamtinteressen wird doch auch hier und nicht minder bei den höheren Stufen im Bedarfsfalle ergänzend und fördernd mit seinen Mitteln eingreifen müssen, um eine solche Ausgestaltung des kaufmännischen Bildungswesens zu ermöglichen, wie sie dem Gesamtinteresse entspricht. Allgemeine Grundsätze über das einzuschlagende Verfahren lassen sich nicht aufstellen, da die geschichtlich entwickelte Verteilung der Unterrichtslasten im allgemeinen auch auf das fachliche Bildungswesen einwirken wird. Aber zweifellos ist, daß keine Kapitalaufwendung sich für die Volkswirtschaft so gut verzinst, wie die, welche für

die Hebung des Bildungsstandes der Bevölkerung im allgemeinen und der einzelnen Berufe im besonderen gemacht wird.

Die von VAN DER BORGTH an anderer Stelle genannte Literatur zum Text (S. 326/27):

Zu § 8: BOEHMERT, Handelshochschulen, 2. Aufl., Dresden 1897; EHRENBERG, Handelshochschulen, Braunschweig 1897 und 1899; JAMES, The education of business men, Chicago 1898; LEAUTEY, L'enseignement commercial et les écoles de commerce en France et dans le monde entier, 4. Aufl., Paris 1898; SENDLER und KOBEL, Übersichtliche Darstellung des Volkserziehungswesens der europäischen und außereuropäischen Kulturvölker, 2 Bände, Breslau 1900 und 1901; KERSCHENSTEINER, Das Fach- und Fortbildungsschulwesen, in „Die allgemeinen Grundlagen der Kultur der Gegenwart“, S. 243 ff., Berlin-Leipzig 1906; GELCICH, Das kommerzielle Bildungswesen in England, Wien 1903; derselbe, Das kommerzielle Bildungswesen in Belgien, Spanien, Portugal, Serbien und Bosnien, Wien 1906; derselbe, Das kommerzielle Bildungswesen der Schweiz, Rumäniens, Brasiliens und Argentinens, Wien 1906; GLASER, Die Entwicklung des kommerziellen Unterrichts in Österreich und besonders in Wien, Wien 1891; ZEHDEN, Zur Geschichte des kommerziellen Bildungswesens in Österreich, Wien 1898; SCHINDLER, Das gewerbliche Fortbildungswesen in Österreich, Wien 1904. – SCHMITT, Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen Deutschlands, Berlin 1892; STEGEMANN, Kaufmännisches Fortbildungsschulwesen, Braunschweig 1896; BEIGEL, Die Mängel unseres gegenwärtigen kaufmännischen Bildungswesens, 2. Aufl., Leipzig 1897; ZIMMERMANN, Handelsschulen, Braunschweig 1899; SIMON, Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrh., Berlin 1902; LEXIS, Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich, Band IV, 2. Teil (Arbeiten von KÄHLER, ECKERT, BLEICHER, RHAYDT), Berlin 1904; ZOLGER, Das kommerzielle Bildungswesen im Deutschen Reich, Wien 1905; GILOW, Das Berliner Handelsschulwesen des 18. Jahrh., Berlin 1906. Ferner die Veröffentlichungen des deutschen Verbandes für kaufmännisches Unterrichtswesen und die von diesem Verbands herausgegebene „Zeitschrift für kaufmännisches Unterrichtswesen“, sowie die „Handelshochschulnachrichten“, Beilage zur „Deutschen Wirtschaftszeitung“, herausgegeben von Prof. Dr. APT, Berlin.

¹) Quelle: R. van der Borght, Handel und Handelspolitik, Zweite Auflage, Leipzig 1907, Seite 399 bis 411. Kleinere, offensichtliche Setzfehler sind stillschweigend beseitigt worden.